

Abs. 4, 47 Abs. 2 StGB verbunden sind. Von der Möglichkeit der Übermittlung von Informationen und Hinweisen bei den anderen Strafaussetzungen auf Bewährung sowie von Empfehlungen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ist entsprechend den konkreten Erfordernissen des Einzelfalles Gebrauch zu machen.

Auf die Bewährung und Erziehung der Straftatlassenen, denen gegenüber Verpflichtungen (§ 45 Abs. 3 StGB) festgelegt oder andere Maßnahmen (§§ 45 Abs. 4 und 47 Abs. 2 und 3 StGB) ausgesprochen wurden, hat sich auch die Kontrolle der Gerichte unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung zu konzentrieren. Weil es sich hierbei um diejenigen Straftatlassenen handelt, deren weitere Bewährung und Erziehung eine zielgerichtete Anleitung erfordert, ist in diesen Fällen die gerichtliche Kontrolle obligatorisch (§ 350 Abs. 2 StPO). Bei den anderen Strafaussetzungen auf Bewährung ist die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle nach den Gesichtspunkten zu prüfen, die für die entsprechende Festlegung bei der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung maßgeblich sind./28/

Hervorzuheben ist auch hier die Notwendigkeit einer differenzierten, sachbezogenen Gestaltung der gerichtlichen Kontrolle. Unsere Darlegungen zum Ziel und Umfang sowie zu den Methoden der gerichtlichen Kontrolle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung/29/ gelten auch für die entsprechenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung. Die bisherigen Ergebnisse bei der Anwendung der Neuregelungen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zeigen, daß die Gerichte sich stärker auf eine in erzieherischer Hinsicht wirksamere Ausgestaltung der Strafaussetzung auf Bewährung und auf eine von Beginn der Bewährungszeit an zielstrebige Kontrolle der Erziehung und Bewährung der Straftatlassenen konzentrieren müssen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere für die dabei zu treffenden Entscheidungen, erfordert es, daß sie auch über die Erfüllung derjenigen mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen der Straftatlassenen informiert werden, für deren Durchsetzung andere Organe zuständig sind. Das ist außer bei den Verpflichtungen zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, zu fachärztlicher Heilbehandlung und zur Berichterstattung vor dem Leiter oder dem Kollektiv sowie bei Aufenthaltsverboten ferner dann notwendig, wenn einem auf Bewährung Straftatlassenen ein Umgangsverbot gemäß § 45 Abs. 4 Ziff. 5 StGB auferlegt wurde (§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 3 und 17 Abs. 1 Satz 2 der 1. DB zur StPO)./30/ Die Gerichte üben also bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung ebenfalls eine koordinierende Tätigkeit aus.

Der Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung trägt auch die Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur StPO Rechnung. Danach sind für die Verwirklichung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht die für die Wiedereingliederung Straftatlassener generell verantwortlichen Organe (§ 47 Abs. 3 StGB; § 59 Abs. 1 SVWG), sondern ebenfalls die Gerichte zuständig, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden. Die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt, bezieht sich demzufolge auf die Verwirklichung von Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB gegenüber solchen Straftatlassenen, deren Strafen mit Freiheitsentzug vollständig vollzogen wurden. Mit der Regelung des § 40 Abs. 2 der 1. DB zur StPO wurde die Zuständigkeit

/28/ vgl. NJ 1975 S. 678.

/29/ Vgl. NJ 1975 S. 678 f.

/30/ Zur Zuständigkeit für diese Informationen sowie zu deren Inhalt und Zeitpunkt vgl. NJ 1975 S. 654.

der örtlichen Räte einerseits und der Gerichte andererseits für die Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 StGB klar voneinander abgegrenzt und die grundsätzliche Verantwortung der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung betont.

Wegfall des Beschlusses über den Erlaß der Freiheitsstrafe

Bei erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit bedarf es im Hinblick auf die Neufassung des § 45 Abs. 5 und 6 StGB sowie des § 350 StPO, insbesondere unter Berücksichtigung des Wegfalls des § 350 Abs. 4 StPO in der Fassung von 1968, nicht mehr eines Beschlusses über den Erlaß der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Mit Beendigung der Bewährungszeit ist diese Freiheitsstrafe grundsätzlich kraft Gesetzes erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus den Gründen des § 45 Abs. 5 oder 6 StGB widerrufen wurde. Ein besonderer Beschluß ist jedoch bei vorzeitigem Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe notwendig (§ 350 Abs. 3 StPO).

Vollzug der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit

Von dem Grundsatz, daß die Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr widerrufen werden darf, gibt es nach § 350 a Abs. 4 StPO eine wichtige Ausnahme: Der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn

- der Straftatlassene während seiner Bewährungszeit eine neue Straftat begangen hat,
- gegen ihn spätestens am letzten Tage der Bewährungszeit wegen dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und
- er wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist.

Fehlt es nur an einem dieser drei Kriterien, ist ein Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht möglich.

Im Unterschied zu der Unzulässigkeit des Widerrufs einer Verurteilung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit wegen einer während dieses Zeitraums begangenen fahrlässigen Straftat (vgl. § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB)/31/ ist der nachträgliche Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung bei analoger Sachlage gesetzlich nicht ausgeschlossen. Begeht ein auf Bewährung Straftatlassener während der Bewährungszeit eine fahrlässige Straftat, dann ist ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit unter den Voraussetzungen des § 350 a Abs. 3 StPO zulässig, weil § 45 Abs. 6 Ziff. 1 StGB die Möglichkeit des Widerrufs nicht wie § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB von der erneuten Verurteilung während der Bewährungszeit, sondern von der erneuten Verurteilung schlechthin abhängig macht.

Rationelle Verfahrensweise bei Widerruf der Strafaussetzung

Die neue Regelung des Verfahrens bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 a StPO), dessen Voraussetzungen durch § 45 Abs. 5 und 6 StGB bestimmt werden, entspricht in Inhalt und Form den neuen Bestimmungen über das Verfahren bei der Anordnung des Vollzuges der bei Verurteilung auf Bewährung angeordneten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO)./32/ Hervorzuheben ist, daß bei obligatorischem Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 5 StGB) der entsprechende Beschluß ebenfalls ohne mündliche Verhandlung zu fassen ist (§ 350 a Abs. 1 StPO). Im Falle des fakultativen Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 6 StGB) ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Vorbereitung der

/31/ Vgl. NJ 1975 S. 681.

/32/ Vgl. NJ 1975 S. 681.